

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 24

Donnerstag, 14. Mai 2020

Seite: 188

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung des Kreisausschusses am 28.05.2020..... 189
Allgemeinverfügung des Landratsamts Landshut
über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung
vom 14.05.2020 189
Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger
Kreisräte und sonstiger Kreisbürger..... 192
Satzung für das Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische
Versorgung“ mit dem Zusatz -AdöR- Anstalt des öffentlichen Rechts,
Kurzbezeichnung LAKUMED 194
Satzung für das Jugendamt des Landkreises Landshut
vom 11. Mai 2020 202
Geschäftsordnung des Landkreises Landshut
(einschließlich der Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)..... 206

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 28.05.2020**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Erweiterung der Berufsfachschule für Kinderpflege um eine dritte Klasse
- 2 Neubetrachtung des Grünen Zentrums;
Antrag der Kreistagsfraktion Freie Wähler/Junge Wähler
- 3 Konzept zur Klärschlamm Entsorgung für die Gemeinden des Landkreises Landshut
- 4 SüdostLink; Forderungen des Landkreises Landshut und Antrag der SPD-
Kreistagsfraktion
- 5 Durchführung einer Pflegebedarfsplanung für den Landkreis Landshut
- 6 Zuschussangelegenheiten;
Antrag des Diakonischen Werkes Landshut e.V. zur Fortführung der Kontakt- und
Beratungsstelle "Die Blaue Tür"
- 7 Kreishaushalt 2019;
Jahresrechnung
- 8 Verhütungsmittelfonds; Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten

(Nr. 1A vom 14.05.2020)

Allgemeinverfügung des Landratsamts Landshut über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 14.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Landshut folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition **mit Zentralfeuerzündung** bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Landshut zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Landshut in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten

geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schusknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt.

Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Landshut ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die **befugte** Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Landshut eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Landshut zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Landshut auf Antrag erteilt werden müsste.
5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass

die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit **Randfeuerzündung nicht** im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung **erteilt** werden kann.

Hinweis:

Bisher erteilte Genehmigungen bleiben weiterhin wirksam.

6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

1. Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.
2. Bisher erteilte Genehmigungen (Ausnahmen) bleiben weiterhin wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts (Ausnahme Abschussplanung) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1A vom 14.05.2020)

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger

Der Landkreis Landshut erlässt auf Grund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Tätigkeit der Kreisräte

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro. Mit dieser Entschädigung ist eine gelegentliche Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen (z.B. Ehrungen, Gratulationen und dergl.) abgegolten.
- (2) Bei schriftlichem Einverständnis zur elektronischen Ladung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag in der jeweils gültigen Fassung werden die dafür anfallenden Kosten mit einer IT-Pauschale in Höhe von 20 Euro im Monat und einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 200 Euro pro Wahlperiode für ein mobiles Endgerät abgegolten. Bei Widerruf des erteilten schriftlichen Einverständnisses gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag in der jeweils gültigen Fassung entfällt die Zahlung der IT-Pauschale mit dem Tag des Widerrufs.
- (3) Der/die weitere(n) Stellvertreter des Landrats erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 270 Euro. Für jeden Vertretungstermin, zu dem der (die) weitere Stellvertreter(in) vom Landrat eingeteilt wird, erhält er (sie) eine Entschädigung von 20 Euro zzgl. Fahrtkosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz, aber kein Tagegeld. Arbeitsort ist der Wohnort.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150 Euro. Im Falle von zwei benannten Fraktionsvorsitzenden erhält nur einer die Entschädigung im Sinne des Satz 1.
- (5) Die Gruppensprecher erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60 Euro.
- (6) Eine Dynamisierung findet nicht statt.

§ 3 Sitzungsgeld/Verdienstaufschlag

- (1) Kreisräte erhalten eine Entschädigung für jeden Sitzungstag des Kreistages oder der Ausschüsse denen sie angehören, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an den Sitzungen teilgenommen haben. Die Entschädigung beträgt 60 Euro. Die Entschädigung nach Satz 2 wird auch gewährt für Kreisräte, die an Sitzungen von Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen Gremien teilnehmen, zu denen der Landrat einlädt. Ebenso für die regelmäßigen Teilnehmer an Fraktions- und Gruppensprecherbesprechungen, zu denen der Landrat einlädt.
- (2) Bei mehreren Sitzungen unterschiedlicher Gremien an einem Tag wird Sitzungsgeld zweimal bezahlt.
- (3) Außerdem wird Ersatz in voller Höhe für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag geleistet. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.
- (4) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 17 Euro je angefangene Stunde für den Verdienstaufschlag, der unabweisbar durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

- (5) Personen, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 3 und 4 haben, bei denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ebenfalls eine Pauschalentschädigung in Höhe von 17 Euro je angefangene Stunde.
- (6) Die Entschädigungen gemäß Abs. 3 bis 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Fahrtkostenersatz

- (1) Als Fahrtkostenersatz wird eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt ohne Rücksicht darauf, wie die Wegstrecke zurückgelegt wurde. Wegstrecke ist max. die Entfernung vom Wohnort innerhalb des Landkreises zum Sitzungsort.

§ 5

Fraktionen und Gruppen

- (1) Zur Durchführung der Fraktionsgeschäfte wird eine Entschädigung in Höhe von monatlich 20 Euro je Fraktionsmitglied gewährt. Bei der Berechnung der Fraktionsmitglieder werden Hospitanten nicht mitgerechnet.
- (2) Die Entschädigung nach Absatz 1 erhalten auch die Gruppen im Kreistag, die nicht Fraktionsstärke (§ 29 Abs. 3 Geschäftsordnung) erreichen
- (3) Die Fraktionen und Gruppen erhalten eine Entschädigung nach § 3 (Sitzungsgeld) und § 4 (Fahrtkostenersatz) für Fraktions- und Gruppensitzungen. Maximal werden Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz für 12 Sitzungen im Jahr gewährt.

§ 6

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten ebenfalls Sitzungsgeld nach § 3 und Fahrtkostenersatz nach § 4. Dies gilt nicht für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die einem der vorgenannten Ausschüsse aufgrund ihres Amtes angehören.

§ 7

Entschädigung außerhalb von Sitzungen

- (1) Für im Auftrag des Landkreises wahrgenommene Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten gewährt, soweit sie nicht durch Entschädigungen nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung bereits entschädigt wurden.
- (2) Für im Auftrag des Landkreises erfolgte Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen erhalten Kreisräte und Kreisbürger eine Entschädigung von 17 Euro je angefangene Stunde. Für ganztägige Inanspruchnahme wird die Vergütung bis zu 10 Stunden gewährt.
- (3) Die Entschädigung nach Absatz 1 und 2 wird nur auf Antrag gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Landrats und Entschädigung für sonstige Ehrenämter

- (1) Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit dem Betroffenen über die besondere Entschädigung, die dem gewählten Stellvertreter des Landrats zusteht; sie ist nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen.
- (2) Für die nachstehend genannten Ehrenämter werden die folgenden Entschädigungen gewährt:
 1. Kreisheimatpfleger/-in 200,00 Euro monatlich
 2. Kreisarchivpfleger/-in 250,00 Euro monatlich
 3. Volksmusik- und Brauchtumspfleger/-in 200,00 Euro monatlich
 4. Leiter/-in Medienzentrum 400,00 Euro mtl.

- (3) Reisekosten werden insoweit nach dem Bayerischen Reisekostengesetz auf Antrag gewährt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts mit den hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Landshut, den 11.05.2020
Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1A vom 14.05.2020)

Landkreis Landshut

Der Landkreis Landshut erlässt aufgrund der Art. 20 Satz 1, Art. 77 und Art. 83 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist folgende

Satzung

§ 1 Errichtung, Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Der Landkreis Landshut errichtet das „Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung“ als selbständiges Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 20.12.2000.
- (2) Der Name des Kommunalunternehmens lautet:
„Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung“ mit dem Zusatz -AdöR-Anstalt des öffentlichen Rechts, die Kurzbezeichnung lautet **LAKUMED**.
- (3) Sitz des Unternehmens ist Landshut.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die bestehenden Krankenhäuser des Landkreises Landshut in Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2002 und durch Aufnahme aufgrund Verschmelzung des verbundenen Kommunalunternehmens „Schlossreha Rottenburg“ den Betrieb eines weiteren Krankenhauses mit geriatrischer Behandlung und orthopädischer Anschlussheilbehandlung in Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2019. Es führt diese in Form eines Gesamtunternehmens und führt nur gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und/oder nicht unternehmerische Tätigkeiten der Vermögensverwaltung aus.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Krankenhäuser Landshut-Achdorf und Vilsbiburg sowie der Schlossreha Rottenburg als Krankenhaus für Geriatrie und orthopädische Anschlussheilbehandlung und jeweils der Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern und die Versorgung der Bevölkerung mit Rehabilitationsleistungen nach dem mit den Krankenkassen vereinbarten Konzept sowie jeweils die Errichtung von Nebenbetrieben, die diesem Zweck dienen.

- (3) Neben dem in Abs. 2 genannten Gegenstand, ist der Zweck des Kommunalunternehmens die Förderung und Kontrolle der wirtschaftlichen und sparsamen Erfüllung des Unternehmensgegenstandes.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann, auf Beschluss des Verwaltungsrats, der dies auf Weisung des Kreistages tut, sich gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 2 LKrO an privatwirtschaftlichen Gesellschaften beteiligen, solche erwerben und veräußern, eigene Beteiligungsgesellschaften errichten, sich an bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften beteiligen oder solche Gesellschaften erwerben oder veräußern, soweit dies dem Zweck des Kommunalunternehmens dient. Dabei hat der Verwaltungsrat insbesondere bei der Errichtung neuer Beteiligungsgesellschaften auf die Förderung des öffentlichen Zwecks im Rahmen des satzungsgemäßen Gegenstandes dieser Gesellschaften zu achten.
- (5) Die vom Landkreis übernommenen Krankenhäuser sind jeweils getrennt als eigene Sparte des Unternehmens zu führen. Privatwirtschaftliche Beteiligungen des Unternehmens sind ebenfalls hiervon getrennt als eigene Sparte Vermögensanlagen und Beteiligungen zu führen.
- (6) Das Kommunalunternehmen nimmt als Dachgesellschaft in allen Sparten die jeweiligen Gesellschafterrechte im Sinne des öffentlichen Wirkungskreises wahr und ist dann im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplans (§ 10) für die finanzielle, personelle, materielle und vermögensmäßige Ausstattung der Sparten verantwortlich. Es ermittelt deren jeweils notwendigen Bedarf (Teilbudgets), erstellt entsprechende Teilwirtschaftspläne für diese (analog zu den Regelungen hier in § 10), die in den Gesamtwirtschaftsplan des Kommunalunternehmens eingehen und überwacht laufend deren Angemessenheit und Einhaltung.
- (7) Dem Kommunalunternehmen können vom Kreistag alle zur jeweiligen Erfüllung des Unternehmenszwecks notwendigen, nicht hoheitlichen Befugnisse gem. Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 und 3 KommZG im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge übertragen werden, ebenso werden alle sonstigen satzungsgemäßen Einzelzuweisungen, sowie die Fragen der Leistungsabrechnung gem. § 10 Abs. 2, in diesem Rahmen geregelt, um öffentlich-rechtliche Kontrolle über das Unternehmen zu bewahren. Die Regelungen bilden jeweils Anhänge zur Satzung.
- (8) In der Zeit vom 01.01.2001 bis zum hier in § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt treten die Organe des Unternehmens gemäß der ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Befugnisse und im Rahmen ihrer Geschäftsordnungen an die Stelle des Krankenhausausschusses des Landkreises und führen treuhänderisch für den Landkreis den Betrieb der Krankenhäuser des Landkreises. Im Rahmen der vom Landkreis hierfür vorgesehenen Wirtschaftsmittel nimmt das Unternehmen diese Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung wahr.

Das Kommunalunternehmen wird im Rahmen dieser Satzung damit beauftragt, alles Erforderliche zu tun, um zum 01.01.2002 den verwaltungstechnischen, kaufmännischen, wirtschaftlichen, finanziellen, organisatorischen, personellen und sachlichen Zusammenschluss der Krankenhäuser zu einem Gesamtklinikum im Sinne dieser Satzung zu gewährleisten.

Hierzu zählen insbesondere die Vereinheitlichung der Buchführungs-, Bilanzierungs- und Wertermittlungsgrundsätze im Rahmen der geltenden Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, die Schaffung einheitlicher Leitungsorganisationen der Sparten, sowie einer an der Gesamteffizienz des Kreisklinikums orientierten Ablauforganisation der Sparten, die Einführung einheitlicher Monitoringsysteme und Controllinginstrumente, einheitlicher Rechtsstandards, ein optimiertes und abgestimmtes Beschaffungs- und Berichtswesen der Sparten über alle Tätigkeitsfelder einschließlich baulicher Vorhaben hinweg, die Schaffung verbindlicher Planungen und Planungsrichtlinien für alle Sparten, die strategische Ausrichtung des Kreisklinikums hinsichtlich sinnvoller Kooperationen und planmäßiger Entwicklung und die Schaffung eines modernen Finanzmanagements. Des weiteren sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Übernahme der bestehenden Arbeitsverhältnisse in das Kreisklinikum zu gewährleisten.

- (9) Soweit in der vorliegenden Satzung ausdrücklich nicht etwas anderes bestimmt ist, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr zu beteiligen.

§ 3

Stammkapital und Vermögensübertragung

- (1) Das Stammkapital des selbständigen Kommunalunternehmens beträgt 2.500.000 € und kann, soweit zulässig, durch Sachleistungen erbracht werden.
- (2) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 GO) alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung und der Schlossreha Rottenburg zusammenhängen über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und Art ihrer Verbuchung.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb des Krankenhauses und der Nebeneinrichtungen.

- (1) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden, etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet werden darf.
Die Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
- (2) Der Landkreis Landshut als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (3) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Landshut zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5

Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Soweit das Kommunalunternehmen Aufgaben übernimmt und/oder durchführt, die es vom Landkreis im Rahmen der Bestimmungen des § 2 übertragen erhält, richtet sich sein Wirkungskreis nach dem Wirkungskreis des Landkreises, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, auch für andere öffentlich-rechtliche Träger und Körperschaften Aufgaben der hier in § 2 bezeichneten Art zu übernehmen.

§ 6

Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat
2. der Vorstand

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er hat gegenüber dem Vorstand ein uneingeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung des Verwaltungsrates nur von dem oder der Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmten Mitglied des Verwaltungsrates oder Dritten, soweit dieser durch Vertrag oder Landesrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet wird oder ist, ausgeübt werden.
- (2) Weiterhin ist der Verwaltungsrat für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen im Rahmen des vom Verwaltungsrat beschlossenen Wirtschaftsplanes, sowie sonstige Verpflichtungen, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung (Hypotheken) von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechte), von sonstigen Rechten und Beteiligungen, sowie Gewährung von Darlehen (Gesellschafterdarlehen an private Gesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist).
Außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes ist der Verwaltungsrat für solche Verpflichtungen und Verfügungen zuständig, wenn die daraus für das Unternehmen resultierenden Verpflichtungen bzw. der jeweilige Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000 € nicht überschreiten. Über die Vornahme solcher Geschäfte informiert der Verwaltungsrat den Kreistag.
Verfügungen ab einer Wertgrenze von 500.000 € außerhalb des Wirtschaftsplanes müssen erst vom Kreistag genehmigt werden und dem Verwaltungsrat muss dann eine entsprechende Weisung vom Kreistag erteilt werden.
 - b) Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes und der leitenden Angestellten, sowie der Chefärzte des Unternehmens, sowie die Ausgestaltung von deren Anstellungsverträgen.
Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes und die Einstellung und Kündigung von Chefärzten bedürfen der Zustimmung des Kreistages.
 - c) Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
 - d) Beteiligung des Unternehmens an anderen Unternehmen und Errichtung von Tochterunternehmen.
 - e) Beteiligung und Veräußerungen von Beteiligungen, Unternehmen, Unternehmensteilen, einzelnen Vermögenswerten aus diesen und Unternehmensbeteiligungen.
 - f) Regelung des Auslagenersatzes für Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
 - g) Entlastung des Vorstandes.
 - h) Vorschlagsrecht und Anhörungsrecht zur Änderung der Satzung über das Kommunalunternehmen, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Unternehmens gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates.
 - j) Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses.
 - k) Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung gemäß § 316 ff. HGB.
 - l) Ergebnisverwendung
 - m) Abschluss von Zweckvereinbarungen.
 - n) Gastmitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und Entscheidung über den jeweils anzuwendenden Tarifvertrag.
- (3) Dabei unterliegt der Verwaltungsrat des Unternehmens für die Punkte d), e), i), l) und n) des § 7 Abs. 2 den Weisungen des Kreistages.
Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen seine Zuständigkeit gemäß Ziffer 2 a) an den Vorstand ganz, teilweise und/oder zeitlich und personell beschränkt übertragen, wobei der

Vorstand bei Verpflichtungen im Sinne der Ziffer 2 a) außerhalb des Wirtschaftsplans maximal Verfügungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € treffen darf.

Soweit der Verwaltungsrat oder einzelne Verwaltungsräte zum Zeitpunkt ihrer Abstimmung entgegen der Weisung wussten, oder bei gewissenhafter Ausübung ihres Amtes hätten wissen müssen, dass dadurch dem Unternehmen ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entsteht oder sie selbst zum Schaden des Unternehmens Nutzen ziehen und dieser Schadensfall auch eintritt, kann auf Beschluss des Kreistages der Verwaltungsrat oder einzelne Verwaltungsräte zum Ersatz des Schadens verklagt werden.

§ 8

Zusammensetzung und Geschäftsgang des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat des Unternehmens besteht aus 16 Mitgliedern und dem Verwaltungsratsvorsitzenden. Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO gilt entsprechend.
- (2) Der jeweilige Landrat oder die Landrätin des Landkreises ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende, er oder sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; die übrigen 16 Mitglieder werden aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag bestellt.
- (3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist namentlich ein ständiger Vertreter oder Vertreterin zu bestellen, der oder die die Aufgaben des Verwaltungsratsmitgliedes bei dessen oder deren Verhinderung im Verwaltungsrat wahrnimmt; die vertretenden Mitglieder sind ebenfalls vom Kreistag zu bestellen.
Der oder die Verwaltungsratsvorsitzende wird gemäß Art. 32 LKrO vertreten; ist auch sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin verhindert, wählt der Verwaltungsrat für die Dauer der Verhinderung (des Stellvertreters oder Stellvertreterin) ein Mitglied aus seiner Mitte, das für die Dauer der Verhinderung den Vorsitz im Verwaltungsrat übernimmt.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag für 6 Jahre bestellt. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder. Ein Verwaltungsrat verliert sein Amt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 45 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG) oder wenn seine Amtszeit als Kreisrat gemäß Art. 78 Abs. 3 LKrO endet oder wenn er in begründeten Fällen durch mehrheitlichen Beschluss des Kreistages als Verwaltungsrat abberufen wird.
- (5) Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter können ihr Amt aus den sinngemäß in Art. 13 Abs. 2 LKrO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Kreistag Beschluss zu fassen.
- (7) Für ein ausgeschiedenes, ordentliches oder stellvertretendes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied vom Kreistag zu bestellen. Bis zum Amtsantritt eines neuen Mitgliedes üben die ausscheidenden Mitglieder ihr Amt aus.
- (8) Der Vorstand des Unternehmens ist verpflichtet, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mehrheitlich beschließen, den Vorstand von der Teilnahme zu einzelnen Sitzungen oder Sitzungspunkten auszuschließen.
- (9) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich einberufen. Auf Verlangen der Mehrheit des Verwaltungsrates oder auf Beschluss des Kreistages muss der Verwaltungsrat ebenfalls einberufen werden.
- (10) Der Verwaltungsrat erstattet dem Kreistag aufgrund der ihm gemäß § 9 Abs. 7 vom Vorstand hierzu zu machenden Angaben im Zusammenhang mit der Feststellung des Wirtschaftsplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr und der Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr ausführlich Bericht über den Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Unternehmens. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Kreistag einmal halbjährlich routinemäßig zu unterrichten sowie immer dann, wenn es für den Verwaltungsrat ersichtlich wird, dass es zu erheblichen Abweichungen vom

festgestellten Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens im Laufe des Geschäftsjahres kommen wird. Gleiches gilt für die Feststellung eines nachträglichen Wirtschaftsplans.

- (11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter und Vertreterinnen sind sowohl während ihrer Amtsdauer als auch darüber hinaus Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates Kenntnis erlangt haben. Die hier genannten Personen können von ihrer Verschwiegenheitspflicht nur durch mehrheitlichen Beschluss des Kreistages befreit werden. Es gelten die Regelungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 LKrO und § 4 KUV.
- (12) Soweit hier nicht etwas anderes im Einzelnen geregelt ist, richtet sich der Geschäftsgang des Verwaltungsrates ansonsten nach den Regelungen der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Krankenhausausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Landshut, sowie der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts und zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger des Landkreises Landshut in seiner jeweils neuesten Fassung, soweit und solange keine eigene Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat beschlossen wurde. Sofern es bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrates zu Stimmengleichheit kommt, entscheidet in solchen Fällen die Stimme des oder der Verwaltungsratsvorsitzenden.
Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Den Mitgliedern des Kreistages, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, ist die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates jederzeit gestattet. Für sie gilt Absatz 11 entsprechend.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich einem oder einer Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorständen.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für höchstens 5 Jahre bestellt; kürzere Amtszeiten sind vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Bestellung des Vorstandes festzulegen, wiederholte Bestellung ist zulässig. Ist der oder die Vorstandsvorsitzende verhindert, wird er oder sie durch den Verwaltungsratsvorsitzenden oder die Verwaltungsratsvorsitzende vertreten, der oder die in diesem Falle die Geschäfte des Unternehmens führt und dieses nach außen vertritt; dies gilt auch bis zur Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat.
- (3) Nach Maßgabe des oder der Vorstandsvorsitzenden erfolgt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes, wobei grundsätzlich die kaufmännische Verwaltung durch den Vorstandsvorsitzenden oder die Vorstandsvorsitzende und die medizinische Leitung des Unternehmens durch die weiteren Vorstände erfolgt.

Die Vorstandsmitglieder sind ansonsten zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet und informieren sich gegenseitig in allen Angelegenheiten des Unternehmens rechtzeitig und vollständig. Soweit erforderlich, legt der oder die Vorstandsvorsitzende innerhalb einer eigenen Geschäftsordnung des Vorstands Näheres zur Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands fest.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Unternehmens, die gemäß dieser Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind, nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und des Wirtschaftsplans des Unternehmens und der vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Geschäftsbetriebes. Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

- (5) Die Vorstände vertreten das Unternehmen nach außen. Alle Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht der weiteren Vorstandsmitglieder bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung durch den Vorstandsvorsitzenden oder die Vorstandsvorsitzende. Der oder die Vorstandsvorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. In gerichtlichen Angelegenheiten und in Personalangelegenheiten vertritt nur er oder sie das Unternehmen allein.
- (6) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres, auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.
- (7) Darüber hinaus berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens aber einmal vierteljährlich, über den Geschäftsverlauf und informiert den Verwaltungsrat über besondere Entwicklungen oder erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan, sowie sonstige, wichtige Angelegenheiten.
- (8) Dem Vorstand gegenüber wird das Kommunalunternehmen regelmäßig gemäß § 2 Abs. 3 KUV durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertreten. Die Regelung des § 8 Abs. 11 gilt auch für den Vorstand.
- (9) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand in begründeten Fällen abberufen bzw. kündigen. Die Regelung des § 8 Abs. 7 gilt sinngemäß.
- (10) Der Vorstand kann sein Amt aus den in Art. 13 Abs. 2 LKrO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Verwaltungsrat Beschluss zu fassen. Es gilt Absatz 10 letzter Satz sinngemäß.
- (11) Die Vorstände sollen vom Verwaltungsrat verpflichtet werden, ihre Bezüge dem Kreistag mitzuteilen. Eventuelle arbeitsrechtliche Ansprüche werden durch diese Regelungen und die Regelungen der Absätze 10 und 11 nicht berührt.
- (12) § 7 Abs. 3 findet für den Fall der Geschäftsführung des Vorstandes entgegen erfolgter Weisungen des Verwaltungsrates sinngemäß Anwendung.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Rechnungslegung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Unternehmens erfolgt aufgrund des vom Vorstand für das gesamte Kommunalunternehmen für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans (kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung/Prognose, Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens unter Berücksichtigung der Bildung ausreichender Abschreibungen und Rücklagen, Stellenplan) nach dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Soweit für die Wirtschaftsführung Haushaltsmittel des Landkreises notwendig oder vorgesehen sind, treffen der Landkreis und das Kommunalunternehmen hierüber eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres den entsprechenden Anhang der Satzung gemäß § 2 Abs. 7 ergänzt und mit dessen Abschluss der Verwaltungsrat den Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens feststellt.
- (3) Soweit der Landkreis Verwaltungsleistungen oder sonstige Leistungen für das Unternehmen erbringt und umgekehrt, sind diese zu angemessenen und üblichen Preisen mit dem Kommunalunternehmen abzurechnen, wobei gegenseitigen Verrechnungen zulässig sind und im Haushalt des Landkreises bzw. im Wirtschaftsplan des Unternehmens zu berücksichtigen sind.
- (4) Das Unternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen des § 315 ff. HGB Rechnung. Das Unternehmen kann in eigenem Namen und/oder in fremdem Namen auf eigene und/oder fremde Rechnung tätig werden.

§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Das erste Geschäftsjahr des Unternehmens beginnt am 01.01.2001 und endet am darauffolgenden 31.12. Während des ersten Geschäftsjahres übt das Unternehmen eine verwaltende Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 7 und § 11 dieser Satzung aus. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Bestimmungen des Art. 79 LKrO und der §§ 315 ff. HGB zu erstellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfasst der Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens einschließlich des verwalteten Vermögens unter Berücksichtigung der Bildung ausreichender Abschreibungen und Rücklagen über einen Zeitraum von 5 Jahren, ab Beginn des jeweils geprüften Geschäftsjahres (Finanzplan).
Soweit das Unternehmen eine Konzerntätigkeit im Sinne des § 2 oder eine damit vergleichbare Tätigkeit ausübt, sind neben dem Konzernabschluss die einzelnen Teilbilanzen mit gesonderter kaufmännischer Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen (Teilerfolgsübersichten), sowie ggf. eine Transferbilanz zum Ausweis von Verrechnungen zwischen einzelnen Konzernteilen (Sparten) zu erstellen.
- (3) Die Prüfung des Unternehmens erfolgt gemäß den Bestimmungen des Art. 79 LKrO. Im Falle von Beteiligungen des Unternehmens in einem von § 53 Abs. 2 HGrG genannten Umfang, findet Art. 82 LKrO Anwendung.
- (4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (5) Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

§ 12 Vermögensverwaltung

Das Unternehmen verwaltet sein Vermögen selbst, ebenso wie das von ihm im Sinne des § 2 und im Sinne der KUV § 6 übernommenen sonstigen Vermögenswerte, Einrichtungen, Anlagen, Betriebe und Beteiligungen, erstellt für diese aus seinem eigenen insgesamten Wirtschaftsplan abgeleitete Teilwirtschaftspläne (Leistungsprognosen im Rahmen der Budgetierung) und weist das Vermögen der verwalteten Einrichtungen, Anlagen und Beteiligungen im hier genannten Sinne in der Bilanz des Unternehmens gesondert aus.

§ 13 Arbeitsrecht, Personalvertretung

- (1) Soweit der Landkreis bisher ihm oder bei einer seiner Einrichtungen im Rahmen des öffentlichen Dienstrechts beschäftigte Bedienstete in das Kommunalunternehmen überführt, werden alle Rechte und Pflichten aus den bisherigen Dienstverhältnissen vom Unternehmen übernommen.
- (2) Ansonsten gelten die gesetzlichen und tariflichen Regelungen.
- (3) Zur Überleitung der bestehenden Personalvertretung wird in Abstimmung mit den Personalräten der Erlass einer Einzelverordnung gemäß Art. 91 BayPVG beim Bayerischen Staatsministerium des Innern angeregt.
- (4) Es wird die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden (ZVK) erworben. Bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete werden entsprechend der Satzung der ZVK versichert bzw. weiterversichert.

§ 14 Geschäftsbedingungen

Falls es der Vorstand für erforderlich hält, soll das Kommunalunternehmen Allgemeine Geschäftsbedingungen erlassen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gesetzliche vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden in ortsüblicher Weise durch öffentlichen Aushang und Niederlegung im Landratsamt bekannt gemacht. Satzungen werden gemäß Art. 20 Abs. 2 der LKrO veröffentlicht.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und sonstiger Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.
- (3) Beteiligungen des Unternehmens an privatwirtschaftlichen Unternehmen stellen keine mittelbare Beteiligung des Landkreises dar. Die Einwirkungsrechte des Landkreises auf Beteiligungen des Unternehmens sind durch die Regelungen dieser Satzung in § 7 Abs. 2 im Sinne der §§ 53 und 54 HGrG hinreichend sichergestellt und diese Beteiligungen des Unternehmens werden durch die Vorschrift des § 10 Abs. 3 im Rahmen des Jahresabschlusses des Unternehmens ausführlich öffentlich dokumentiert.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises Landshut veröffentlicht und tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung vom 20.12.2000, zuletzt geändert am 18.12.2018, außer Kraft.

Landshut, den 11.05.2020
Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1A vom 14.05.2020)

SATZUNG für das Jugendamt des Landkreises Landshut vom 11. Mai 2020

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98/140) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) erlässt der Kreistag des Landkreises Landshut folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Kreisjugendamt Landshut“.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Landshut.

- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),
 2. 8 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
 3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - der Katholischen Kirche und
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche an.
- (4) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter / eine Vertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinderund familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; im Verhinderungsfall der stellvertretende Landrat bzw. die Landrätin oder ein vom Landrat bzw. der Landrätin bestimmtes Mitglied des Kreistages.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung festzulegen. Der Jugendhilfeausschuss wird dabei von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung kann abgesehen werden bei einzelnen Trägern, deren Interesse erkennbar nicht betroffen ist oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses nach § 8 Abs. 2 teilzunehmen.

- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt vom 1. Mai 1996, geändert durch Satzung vom 1. April 2002, außer Kraft.

Landshut, den 11.05.2020
Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1A vom 14.05.2020)

Geschäftsordnung des Landkreises Landshut (einschließlich der Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Vorbemerkung

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisträte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

**IV. Teil
Kreistag**

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

**V. Teil
Ausschüsse**

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse einschließlich Werkausschüsse
- § 37 Verwaltungsrat bei LAKUMED und Zweckverbände
- § 38 Geschäftsgang der Ausschüsse

**VI. Teil
Landrat und Stellvertreter**

- § 39 Zuständigkeit des Landrats
- § 40 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 41 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 42 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 43 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 44 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 45 Stellvertreter des Landrats

**VII. Teil
Landratsamt**

- § 46 Landratsamt

**VIII. Teil
Schlussbestimmung**

- § 47 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Landshut erlässt aufgrund des Art.40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende

Geschäftsordnung des Kreistages Landshut
(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

**I. Teil
Allgemeines**

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der

kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO), ggf. einschließlich Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO)
6. den Verwaltungsrat für das Kommunalunternehmen (Art. 78 Abs. 2 LKrO)
7. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6

Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes

(1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. auch Art. 42 LKrO).

(3) Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Absatz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Landshut besteht aus dem Landrat und 70 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13

Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,
6. Vollstreckungsangelegenheiten

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil Geschäftsgang

§ 15 Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) Die Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

(3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(4) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann ebenfalls bis zum 3. Tag vor der Sitzung erfolgen.

(5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 21. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,

2. einfache Sachanträge wie z.B.

- a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
- b) Änderungsanträge während der Debatte,
- c) Zurückziehung von Anträgen,
- d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18

Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21)
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 45 Abs. 3 Buchst. a) dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

§ 21

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22

Beratung

(1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags

(einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24

Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8)
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand
3. Weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben
4. Zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Kreisräte, ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25

Anfragen

(1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO)
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO)
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen
 5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000 Euro, übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO)
 6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG)
 - b) Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht (§ 28 VwGO)
7. Einstellung und Kündigung von Chefärzten
 8. Bestellung und Entlassung des Vorstandes und der/des geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden der Kommunalunternehmen des Landkreises
 9. Grundsatzbeschluss über Baumaßnahmen des Landkreises ab einer zu erwartenden Bausumme von 3 Mio. Euro
 10. Verträge und Zweckvereinbarungen, die eine Belastung des Landkreises von jährlich 1 Mio. Euro überschreiten
 11. Beitritt zu oder Bildung eines Zweckverbandes (vgl. Art. 17 – 28 KommZG).

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens 3 Sitze im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen einen oder zwei Fraktionsvorsitzende und bei Benennung eines Fraktionsvorsitzenden mindestens einen Stellvertreter. Gruppen von Kreisräten, die nicht Fraktionsstärke haben, können einen Sprecher und einen Stellvertreter benennen.

V. Teil Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6) ist in der Regel keine Kreisausschussbefassung erforderlich. Der Kreistag kann im Einzelfall auf die Vorberatung durch den Kreisausschuss verzichten.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Nr. 9 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss oder Regelung in der Geschäftsordnung übertragen worden sind (vgl. §§ 39 Abs. 6, 40 Abs. 1 Nr. 3, 40 Abs. 2 Nr. 8 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.
- (3) Insbesondere beschließt der Kreisausschuss über folgende Angelegenheiten:
 - a) Grundsatzbeschluss über Baumaßnahmen des Landkreises ab einer zu erwartenden Bausumme von 1 Mio. Euro.
 - b) Verträge und Zweckvereinbarungen, die eine Belastung des Landkreises von jährlich 500.000 Euro überschreiten.
 - c) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).

§ 32**Einberufung des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33**Bestellung des Kreisausschusses**

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen. Konkurrieren Ausschussgemeinschaften mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei gleicher Teilungszahl um einen Sitz, gilt Satz 2 nicht. Hier entscheidet das Los.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; bei gleicher Teilungszahl entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34**Jugendhilfeausschuss**

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzende,
 - b) 8 Mitglieder des Kreistags
 - c) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung
 - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII Erziehungsberatung) tätig ist
 - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte sofern eine solche bestellt ist

- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

(4) Für die Ermittlung und Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 1 b) gilt das Verfahren gemäß § 33 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

(2) Für die Ermittlung und Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder gilt das Verfahren gemäß § 33 Abs. 2 entsprechend.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse: (einschließlich Werkausschuss)

(1) Der Kreistag bestellt als weitere beschließende Ausschüsse den

- **Bauausschuss**, zuständig für alle Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises, die Betreuung der Kreisstraßen, die technische Betreuung der Reststoffdeponie Spitzlberg und der Altstoffsammelstellen sowie die technische Ausstattung der Bauhöfe
- **Umweltausschuss**, zuständig für alle Fragen des Umweltschutzes einschließlich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und der Belange der Landwirtschaft
- **Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement**, zuständig für alle Fragen und Belange der Wirtschafts- und Kreisentwicklung, der Energiewende, des Regionalmanagements und des öffentlichen Personennahverkehrs.

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32 und 33 dieser Geschäftsordnung mit der Maßgabe, dass diesen Ausschüssen der Landrat sowie 16 Kreisräte angehören, entsprechend.

(3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

(4) Vorstehende Ausschüsse können in eigener Zuständigkeit nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel beschließen.

§ 37

Verwaltungsrat bei LAKUMED und Zweckverbänden

Für die Ermittlung und Bestellung von Kreisräten in den Verwaltungsrat von LAKUMED, in den Berufsschulzweckverband, den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS), den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) oder weitere Zweckverbände gilt § 33 Abs. 2 bis 5 dieser GeschO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 LKrO.

§ 38

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.

(2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

§ 39

Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs.1 LKrO).

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Abs. 1 Satz 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 40 bis 42 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 40

Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 200.000 Euro,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 200.000 Euro,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen (oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen) bis zu einer Wertgrenze von 200.000 Euro; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 400.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen,
7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens,
8. folgende Personalangelegenheiten
die Ernennung/Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung
Abordnung/Versetzung/Zuweisung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand von
 - a) Beschäftigten bzw. Beamten des Landkreises bis einschließlich EG 9c TVÖD / A 9 plus Zulage
 - b) Beschäftigten, die dem Tarifvertrag für Sozialpädagogen unterliegen bis S 14
 - c) die Gewährung von Zulagen und Beurlaubungen
 - d) die Veränderung der Arbeitszeit
 - e) befristete Einstellungen bis zu 2 Jahren
 - f) unbefristete Übernahmen

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnisse im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als 1 Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 41

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 39, 40 und 42 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 100.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen. Ebenso ist der Landrat berechtigt, Mehrausgaben, die im Rahmen der Haushaltsvermerke zulässig und gedeckt sind, anzuordnen.

§ 42

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 43

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

(1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 44

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 45

Stellvertreter des Landrats

(1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 2 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertreten den Landrat

- a) im Kreistag und in den Ausschüssen die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertreter, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
- b) im Übrigen ein Beamter der vierten Qualifikationsebene, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.

Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

(4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher

Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

**VII. Teil
Landratsamt**

**§ 46
Landratsamt**

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

**VIII. Teil
Schlussbestimmung**

**§ 47
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.05.2014 außer Kraft.

Landshut, den 11.05.2020

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1A vom 14.05.2020)

Landshut, den 14.05.2020
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat